

08.06.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/109

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

Vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzierungsmitteln durch den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Betriebsausschuss	02.07.2020 -							
Verwaltungsausschuss	06.07.2020 -							
Rat	09.07.2020 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt:

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) darf seine liquiden Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, im Rahmen einer Vereinbarung vorübergehend der Stadt Neustadt zur Verfügung stellen. Diese Mittel können über die Stadt auch der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge GmbH (WBN) - als 100%igen Tochter der Stadt Neustadt a. Rbge. - gegen marktgerechte Verzinsung weitergeleitet werden.

Anlass und Ziele

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 30 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sicher und ertragsorientiert anzulegen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

1. Allgemeines

Der ABN verfügt im Wesentlichen aufgrund des langfristigen Anlagevermögens und der damit verbundenen - zum Teil - über Jahrzehnte andauernden Ansparzeit für Ersatzinvestitionen über umfangreiche freie Liquidität. D.h. durch die sogenannten Abschreibungen werden über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen (im Kanalnetz bis zu 80 Jahren) jährlich gleichbleibende Beträge für den späteren Ersatz dieser Anlagen „angespart“. Die eigentliche Ersatzinvestition findet dann in einer Summe mit den angesparten jährlichen Abschreibungen erst nach Ende der Nutzungsdauer statt.

Aufgrund der Altersstruktur des Anlagevermögens beim ABN waren in den vergangenen Jahren i.d.R. weniger Investitionen in das Netz erforderlich, als Abschreibungen (für alle Anlagen) angespart worden sind. Die sich daraus ergebenden Überschüsse sind aktuell als freie Liquidität verfügbar und werden erst in der Zukunft für dann anstehende Ersatzinvestitionen benötigt. Nachstehend werden diese Effekte am Beispiel der Jahre 2007 bis 2019 dargestellt. Hinweis: Die Jahre 2019, 2018 und 2016 waren durch Sonderinvestitionen (bspw. durch den Bau einer Klärschlamm-lagerhalle) geprägt.

Jahr	Investitionen	Abschreibungen Gebührenrecht	Differenz >0 Mittelüberschuss /-aufbau <0 Mitteldefizit /-abbau
2019	5.549.377 EUR	2.670.000 EUR	-2.879.377 EUR
2018	3.052.654 EUR	2.610.019 EUR	-442.635 EUR
2017	2.697.569 EUR	2.601.120 EUR	-96.450 EUR
2016	3.860.507 EUR	2.576.179 EUR	-1.284.328 EUR
2015	1.532.074 EUR	2.563.022 EUR	1.030.948 EUR
2014	2.498.859 EUR	2.548.394 EUR	49.534 EUR
2013	1.536.756 EUR	2.891.972 EUR	1.355.216 EUR
2012	603.586 EUR	2.841.446 EUR	2.237.859 EUR
2011	1.369.681 EUR	2.781.552 EUR	1.411.871 EUR
2010	747.658 EUR	2.717.894 EUR	1.970.237 EUR
2009	698.923 EUR	2.658.932 EUR	1.960.009 EUR
2008	1.023.190 EUR	2.670.330 EUR	1.647.140 EUR
2007	422.729 EUR	2.617.191 EUR	2.194.463 EUR
Summe	25.593.562,53 EUR	34.748.050,30 EUR	9.154.487,77 EUR

Zum Stichtag 31.12.2019 verfügt der ABN über 10,6 Mio. EUR (davon überwiegend für Ersatzinvestitionen der Zukunft), die bei unterschiedlichen Banken angelegt sind und Negativzinsen bis zu -0,5% verursachen.

Statt die angesparten Gelder für zukünftige Investitionen des ABN mit Negativzinsen zu belasten, soll eine Vereinbarung mit der Stadt und der WBN geschlossen werden, um so durch die Ausleiherung dieser (noch) nicht benötigten Liquidität zusätzlich Zinserträge im städtischen Konzern zu erzielen.

Die dadurch erzielten Zinsen kommen dem Gebührenzahlenden unmittelbar zugute und gewährleistet die vorgegebene ertragsorientierte Anlage freier Liquidität.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit beim Eigenbetrieb zu erhalten.

So geht es weiter

Abschluss der Vereinbarung zwischen der WBN und dem ABN nach positiver Beschlussfassung im Rat.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

Anlage/n

ÖFF_Vereinbarung §7Abs.1 EigBetrVO_ABN-Stadt-WBN